

9.
Novem-
ber
2009

Finanzhaushaltverordnung (FHV)

Der Kleine Burgerrat,

im Bestreben die Vermögenssubstanz der Burgergemeinde Bern zu wahren, nachhaltig gesunde Finanzen sicherzustellen indem aus den laufenden Erträgen ausreichend Geldmittel thesauriert, jedoch nicht übermässig angehäuft werden, mit dem Ziel, die Finanzkraft zur Aufgabenerfüllung auch für zukünftige Generationen zu erhalten,

*beschliesst*¹ gestützt auf Art. 34 Abs. 1 Bst. c und d, Art. 65 Abs. 1 Bst. c, Art. 66 Abs. 1, Art. 68 Abs. 2 Bst. b und Art. 69 Abs. 1 der Satzungen der Burgergemeinde Bern vom 17. Juni 1998 und Art. 13 des Finanzhaushaltreglements vom 7. Dezember 2009:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Inhalt

Diese Verordnung regelt

- a) die Führung und Organisation des Rechnungswesens,
- b) die Ausgestaltung der Finanzinstrumente,
- c) die erforderlichen Massnahmen zur Erhaltung der Ertragskraft des Vermögens,
- d) die Bewertungen und Abschreibungen in der Bilanz²⁾,
- e) den Anhang zur Jahresrechnung, einschliesslich der finanziellen Lage der DC Bank²⁾,
- f) die internen Verrechnungen,
- g) die zweckbestimmten Zuwendungen Dritter (Fonds, unselbstständige Stiftungen),
- h) das Interne Kontrollsystem und
- i) die Führung von Sonderrechnungen.

II. FÜHRUNG UND ORGANISATION DES RECHNUNGSWESENS

Art. 2

Rechnungs-
führung

¹ Die Finanzverwaltung organisiert das Rechnungswesen der Burgergemeinde zentral für alle Einrichtungen und Verwaltungsabteilungen mit Ausnahme der DC Bank²⁾.

² Sie ist verantwortlich für den Aufbau und den Betrieb eines funktionsfähigen Rechnungswesens und Internen Kontrollsystems für die gesamte Burgergemeinde.

³ Sie stellt den Einrichtungen und Verwaltungsabteilungen im zentralen Rechnungswesen Geschäftsbereiche für die Verbuchung zur Verfügung.

⁴ Die Kommissionen sind für die ordnungsgemässe Buchführung und die Einhaltung der Weisungen in ihrem Geschäftsbereich verantwortlich und bestimmen die für die Rechnungsführung verantwortliche Stelle.

⁵ Die Finanzverwaltung kann den verantwortlichen Stellen der Einrichtungen und Verwaltungsabteilungen in Fragen der Rechnungsführung Weisungen erteilen.

Art. 3

Bewirtschaftung der Finanzmittel

- ¹ Der Kleine Burgerrat erlässt auf Antrag der Finanzkommission eine Weisung über die dauernde Anlage von Finanzvermögen.
- ² Die Finanzkommission erlässt eine Weisung über die vorübergehende Anlage flüssiger Mittel.
- ³ Die Finanzverwaltung bewirtschaftet im Rahmen dieser Weisungen die finanziellen Mittel der Burgergemeinde.

III. AUSGESTALTUNG DER FINANZINSTRUMENTE

Art. 4

Grundsatz

- ¹ Die Finanzverwaltung stellt allen Organen der Burgergemeinde die für die finanzielle Führung notwendigen Informationen zur Verfügung.
- ² Die Einrichtungen und Verwaltungsabteilungen können für ihre betrieblichen Bedürfnisse zusätzliche Finanzinstrumente einsetzen.

Art. 5

Finanzplan

Der Finanzplan gibt einen Überblick über die mutmassliche Entwicklung des Finanzhaushaltes in den nächsten fünf Jahren.

*Art. 6*Budget²⁾

Das Budget umfasst die mutmasslichen Aufwendungen und die erwarteten Erträge der Erfolgsrechnung²⁾. Gleichzeitig werden die geplanten Ausgaben und die erwarteten Einnahmen der Investitionsrechnung für das folgende Kalenderjahr dargestellt.

*Art. 7*Erstellen des Finanzplanes und des Budgets²⁾

- ¹ Die Finanzkommission erlässt jährlich eine Weisung über die Finanzplanung und die Erstellung des Budgets²⁾.
- ² Die Kommissionen legen in Absprache mit der Finanzkommission den Finanzplan und das Budget²⁾ für ihren Geschäftsbereich vor.
- ³ Beantragt die Finanzkommission dem Kleinen Burgerrat eine Änderung der Budgeteinnahmen²⁾, lädt sie die betroffene Kommission ein, dem Kleinen Burgerrat einen Mitbericht einzureichen.

Art. 8

Liquiditätsplanung

- ¹ Die Finanzverwaltung stellt die für die laufende Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen erforderlichen Mittel sicher.
- ² Die Einrichtungen und Verwaltungsabteilungen informieren die Finanzverwaltung gemäss deren Vorgaben über zukünftige Ausgaben und Einnahmen.

- Jahresrechnung
- Art. 9²⁾
- ¹ Die Jahresrechnung umfasst die Bilanz, die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung.
 - ² Die Finanzverwaltung ergänzt die Jahresrechnung durch einen Vorbericht, welcher die wichtigsten Ergebnisse zusammenfasst und den Anhang (Art. 15).

- Abschluss der Jahresrechnung
- Art. 10
- ¹ Die Finanzverwaltung schliesst die Rechnung der Burgergemeinde - mit Ausnahme der Rechnung der DC Bank - ab²⁾.
 - ² Sie erlässt Weisungen, wie und bis wann die Kommissionen ihren Geschäftsbereich abschliessen müssen.
 - ³ Die Kommissionen erläutern ihre Geschäftstätigkeit für den Vorbericht und begründen Kreditabweichungen schriftlich.
 - ⁴ Die Finanzverwaltung erstellt das Original der Jahresrechnung.

IV. ERFORDERLICHE MASSNAHMEN ZUR ERHALTUNG DER ERTRAGSKRAFT DES VERMÖGENS

- Wert des Vermögens
- Art. 11³⁾
- ¹ Das ertragsbringende Eigenkapital der Burgergemeinde ergibt sich aus dem um das Verwaltungsvermögen verminderten Eigenkapital.
 - ² Das ertragsbringende Eigenkapital der Burgergemeinde muss mindestens mit dem volkswirtschaftlichen Wachstum (Bruttoinlandprodukt; BIP) Schritt halten.

- Substanzindex
- Art. 12³⁾
- ¹ Die Finanzverwaltung berechnet zur Ermittlung der Ertragskraft des ertragsbringenden Eigenkapitals einen Substanzindex, indem sie den Wert des ertragsbringenden Eigenkapitals jährlich ins Verhältnis zum Bruttoinlandprodukt setzt. Das Verhältnis zwischen dem Wert des ertragsbringenden Eigenkapitals und dem Bruttoinlandprodukt am 31. Dezember 2002 entspricht 100 Prozent. Die Berechnungsformel für den Substanzindex ist im Anhang B¹⁾ aufgeführt.
 - ² Der Substanzindex wird jeweils im Vorbericht zur Jahresrechnung, zum Budget und zum Finanzplan ausgewiesen.
 - ³ Der Substanzindex soll zukünftig stets zwischen 100 Prozent und 110 Prozent liegen. Zu diesem Zweck werden Vorgaben im Rahmen der Budget- und Finanzplanung für die ertragsbringenden Investitionen und die übrigen Ausgaben definiert. Die Berechnungsformeln sind im Anhang B¹⁾ aufgeführt.
 - ⁴ Die Finanzkommission beantragt dem Kleinen Burgerrat Korrekturmaßnahmen, wenn der Substanzindex unter 100 Prozent fällt oder über 110 Prozent steigt.

V. BEWERTUNGEN UND ABSCHREIBUNGEN IN DER BILANZ²⁾

Art. 13²⁾

Bewertung
des Finanz-
vermögens

¹ Flüssige Mittel und Guthaben werden zum Verkehrswert, Anlagen in Darlehen zum Nominalwert bewertet. Anlagen in Wertpapieren werden zum Marktwert bewertet. Wertverminderungen und Verluste sind sofort abzuschreiben.

² Liegenschaften des Finanzvermögens werden wie folgt bewertet:

- a) Wohn- und Geschäftshäuser mit Mietzins ertrag nach der Discounted Cash-flow-Methode gestützt auf die Daten des Immobilien-Portfolio-Managements mit einem Basiszinsatz von 4 Prozent und einem Risikoaufschlag für
 - a. Wohnliegenschaften von 1 Prozent
 - b. Gewerbeliegenschaften von 2,5 Prozent
 - c. Gemischte Liegenschaften von 2 Prozent
- b) Heimwesen (landwirtschaftliche Liegenschaften) zum amtlichen Wert
- c) unüberbaute Grundstücke zum amtlichen Wert multipliziert mit dem Faktor 1,4
- d) baurechtsbelastete Grundstücke zum Ertragswert (Kapitalisierung zum Zinsatz von 4,5 Prozent),

Art. 14²⁾

Bewertung
des Verwal-
tungs-
vermögens

¹ Das Verwaltungsvermögen wird zum Anschaffungs- oder Herstellungswert bilanziert.

² Es wird je Anlagekategorie linear nach Nutzungsdauer abgeschrieben.

³ Anlagekategorien und Nutzungsdauern werden gestützt auf die Artikel 83 und Anhang 2 der kantonalen Gemeindeverordnung⁴ übernommen.

⁴ Die Beteiligung an der DC Bank wird zu den Eigenmitteln gemäss der Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effektenhändler vom 1. Juni 2012⁵⁾ bewertet.

⁵ Darlehen und übrige Beteiligungen des Verwaltungsvermögens werden zum Steuerwert bewertet.

VI. ANHANG ZUR JAHRESRECHNUNG, EINSCHLIESSLICH DER FINANZIELLEN LAGE DER DC BANK²⁾

Art. 15²⁾

Anhang zur
Jahresrech-
nung²⁾

Der Anhang zur Jahresrechnung

- a) zeigt das auf die Rechnungslegung anzuwendende Regelwerk und begründet Abweichungen,
- b) hält die Grundsätze der Bilanzierung und Bewertung fest, wo ein Handlungsspielraum besteht,
- c) enthält den Eigenkapitalnachweis,
- d) enthält einen Rückstellungsspiegel,
- e) enthält den Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel,
- f) zeigt Einzelheiten über Kapitalanlagen in einem Anlagespiegel auf und

- g) enthält zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage, der Verpflichtungen und der finanziellen Risiken von Bedeutung sind.

VII. INTERNE VERRECHNUNGEN

Art. 16

Interne
Verrechnun-
gen

¹ Zur Ermittlung des wirtschaftlichen Ergebnisses der einzelnen Einrichtungen und Verwaltungsabteilungen werden wesentliche interne Leistungsbezüge verrechnet, insbesondere

- a) kalkulatorische Kapitalverzinsungen²⁾ des beanspruchten Verwaltungsvermögens,
- b) Informatik- und Telekommunikationsleistungen,
- c) Versicherungsprämien,
- d) kalkulatorische Vermögenserträge,
- e) Verwaltungshonorare,
- f) Beratungsdienstleistungen.

² Die Finanzverwaltung legt in einer Weisung tabellarisch fest, welche internen Verrechnungen vorgenommen werden.

Art. 17

Kalkulatori-
sche Zinssätze

¹ Grundlage für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen ist der technische Zinssatz gemäss Artikel 12 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984⁶⁾.

² Die Finanzverwaltung berechnet den kalkulatorischen Vermögensertrag auf dem Bestand des Kapitals der Spezialfinanzierungen und der zweckbestimmten Zuwendungen Dritter am Anfang des Rechnungsjahres²⁾.

³ Die Domänenverwaltung berechnet die kalkulatorische Kapitalverzinsung für durch die Einrichtungen und die Verwaltungsabteilungen beanspruchte Immobilien des Verwaltungsvermögens aufgrund des Substanzwertes. Die Berechnungsformel ist im Anhang A aufgeführt²⁾.

VIII. ZWECKBESTIMMTE ZUWENDUNGEN DRITTER (FONDS, UNSELBSTÄNDIGE STIFTUNGEN)

Art. 18

Grundsatz

Der Kleine Burgerrat beschliesst ein Verzeichnis aller Fonds, worin die Herkunft, der Zweck, die Äufnung, die Verzinsung und die Zuständigkeit für die Verwendung der Mittel dargestellt werden.

Art. 19

Zweck-
änderung

¹ Die Bestimmung der Zuwendung darf abgeändert werden, wenn der ursprüngliche Zweck nicht mehr erfüllt werden kann.

² Für die Änderung des Zwecks ist der mutmassliche, zeitgemäss ausgelegte Wille der Stifterin oder des Stifters massgebend.

³ Diejenige Stelle, welche über die Fondsmittel verfügt, beantragt eine Zweckänderung dem Kleinen Burgerrat.

⁴ Der Beschluss des Kleinen Burgerrates, einen Zweck zu ändern, bedarf der Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung.

IX. INTERNES KONTROLLSYSTEM

Art. 20

Präsidial-
verfügungen

Durch Präsidialverfügungen werden in den Zuständigkeitsbereich des Kleinen Burgerrates fallende Finanz- und Rechtsgeschäfte entschieden, die von geringer, namentlich nicht von präjudizieller Bedeutung sind und nicht aus dem üblichen Rahmen fallen, insbesondere

- a) die Verlängerung von Baurechten,
- b) der Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes,
- c) geringfügige Rechtsgeschäfte über Grundstücke und
- d) die Ausrichtung von Kulturbeiträgen bis 10 000 Franken.

Art. 21

Unterschrif-
tenregelung

¹ Alle schriftlich eingegangenen Verpflichtungen und Zahlungsaufträge bedürfen der Doppelunterschrift.

² Die Kommissionen bestimmen die unterschriftsberechtigten Personen. Sie teilen diese der Finanzverwaltung mit.

Art. 22

Kredit-
kontrolle

Die Einrichtungen und Verwaltungsabteilungen

- a) erfassen fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen,
- b) stellen sie den beschlossenen Krediten gegenüber und
- c) sorgen dafür, dass die Kredite nicht überschritten werden oder dass dem zuständigen Organ rechtzeitig ein Nachkredit beantragt wird.

Art. 23

Visum der
Rechnung

¹ Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert eingegangene Rechnungen.

² Wer eine Rechnung visiert, prüft,

- a) ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt,
- b) ob die Leistung mit dem Anspruch des Leistungsempfängers übereinstimmt sowie
- c) die rechnerische Richtigkeit.

Art. 24

Zahlungs-
anweisung

¹ Die visierten Rechnungen werden durch die vorgesetzte Stelle zur Zahlung angewiesen.

² Wer zur Zahlung anweist, bestätigt mit dem eigenen Visum, dass

- a) der Beleg recht- und ordnungsmässig,
- b) das Visum nach Artikel 23 richtig und

c) der entsprechende Kredit vorhanden ist.

Art. 25

Zahlungsaufträge

¹ Die Einrichtungen und Verwaltungsabteilungen beauftragen die Finanzverwaltung, Kreditorenrechnungen fristgerecht zu bezahlen.

² Zahlungsaufträge dürfen nur Rechnungen umfassen, die visiert und zur Zahlung angewiesen sind.

Art. 26

Kontrolle der übrigen Buchungsbelege

Sämtliche Belege der Erfolgs- und Investitionsrechnung²⁾ und der Belastungen von zweckbestimmten Zuwendungen Dritter (Fonds, unselbstständige Stiftungen) bedürfen eines Visums und einer Zahlungsanweisung gemäss Artikel 23 und 24. Alle übrigen Belege benötigen mindestens ein Visum der rechnungsführenden Person.

Art. 27

Weisungen der Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung erlässt zur Sicherstellung der internen Kontrolle Weisungen, insbesondere über

- a) die Arbeitsabläufe im Finanzwesen,
- b) die Belegbewirtschaftung,
- c) die Führung von Bargeldkassen der Einrichtungen und Verwaltungsabteilungen sowie
- d) die Führung von Inventaren.

X. FÜHRUNG VON SONDERRECHNUNGEN

Art. 28²⁾

Grundsatz

¹ Die DC Bank führt eine Sonderrechnung.

² Diese Sonderrechnung wird nicht in die Rechnung der Burgergemeinde integriert. Die finanzielle Lage und die wirtschaftlichen Aussichten werden im Anhang zur Jahresrechnung dargestellt.

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29

Aufhebung bestehenden Rechtes

Die Finanzhaushaltverordnung vom 28. April 2003 wird aufgehoben.

Art. 30

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Bern, 9. November 2009

Im Namen des Kleinen Burgerrates

Der Bürgergemeindepräsident:
F. von Graffenried

Der Bürgergemeindeschreiber:
A. Kohli

-
- 1) Eingefügt gemäss Beschluss des Kleinen Burgerrats vom 14. September 2015
 - 2) Fassung gemäss Beschluss des Kleinen Burgerrats vom 12. September 2016
 - 3) Fassung gemäss Beschluss des Kleinen Burgerrats vom 14. September 2015
 - 4) BSG 170.111
 - 5) SR 952.03
 - 6) SR 831.441.1

Anhang A

Kalkulatorische Kapitalverzinsung²⁾ (Art. 17 Abs. 3)

Für die Berechnung der kalkulatorischen Kapitalverzinsung²⁾ ist folgende von der Domänenverwaltung entwickelte Formel anzuwenden:

$$\text{Kalkulatorische Kapitalverzinsung}^{2)} = \frac{0.04 \times 2 \times \text{Gebäudeversicherungswert}}{\text{Gebäudeversicherungswert} + 1 \text{ amtlicher Wert}}$$

Die Formel berechnet einen Substanzwert als Durchschnittswert zwischen dem Gebäudeversicherungswert und dem amtlichen Wert per 1. Januar. Je grösser die Differenz zwischen dem amtlichen und dem Gebäudeversicherungswert ist, desto stärker wird der amtliche Wert gewichtet. 4 Prozent von diesem Substanzwert ergeben die kalkulatorische Kapitalverzinsung²⁾.

Anhang B

Berechnung des Substanzindex und der Vorgaben gemäss Art. 12 Abs. 1 und 3

Der Substanzindex am Jahresende (SI) berechnet sich jeweils wie folgt:

$$SI = K / (x * BIP)$$

- K ertragsbringendes Eigenkapital (Kapitalstock)
- x Verhältniszahl (fix) = $K(2002) / BIP(2002)$
- BIP nominelles Bruttoinlandprodukt der Schweiz

Die Vorgaben für die ertragsbringenden Investitionen (I) und alle übrigen Ausgaben (A) berechnen sich wie folgt:

$$\begin{aligned} \text{Notwendige ertragsbringende Investitionen (I)} &\geq w * x * BIP_{-1} - h * K_{-1} \\ \text{Zulässige übrige Ausgaben (A)} &\leq (r + h) * K_{-1} - w * x * BIP_{-1} \end{aligned}$$

- r Ertragsrate des ertragsbringenden Eigenkapitals (K)
- h Wertsteigerungsrate des ertragsbringenden Eigenkapitals (K)
- w Wachstumsrate des nominellen Bruttoinlandsprodukts (BIP)
- 1 (Subskript -1) jeweils Wert des Vorjahres

Jährlich mit dem Rechnungsabschluss (= „effektiv“) wird der Wert einer Schwankungsreserve (S) berechnet:

$$S = S(\text{Vorjahr}) + A(\text{Vorgabe}) - A(\text{effektiv}) = K(\text{effektiv}) - x * BIP$$

Die Schwankungsreserve gibt an, wieviel das effektive ertragsbringende Eigenkapital (K) über dem Mindestwert ($x*BIP$) liegt. Am 31. Dezember 2002 beträgt er definitionsgemäss null.

In begründeten Fällen können die Vorgaben für I und A im Budget und im Finanzplan um insgesamt maximal S verletzt werden.

Für vergangene Jahre wird jeweils mit effektiven Werten gearbeitet, für das laufende und zukünftige Jahre mit jeweils aktuellen Prognosen für r, w und h. Wenn keine Prognosen vorhanden sind, sollen folgende Planwerte verwendet werden:

$$r=3,7\%, w=2,5\%, h=1,5\%.$$